

des Werkes notwendig geworden sind. Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes ist die Genehmigung zu Abänderungen am Werke während der Lebensdauer des Urhebers erforderlich.

Unter den abgeleiteten Rechten sei zuerst das **Übersetzungsrecht** genannt, das die nämliche Regelung erfährt, wie in Art. 5 der durch die Pariser Zusatzakte abgeänderten Berner Konvention; danach ist das Übersetzungsrecht dem Vervielfältigungsrecht gleichgestellt, aber mit einer Benutzungsfrist von 10 Jahren. Im Art. 31 ist ausdrücklich gesagt, daß die Übersetzung innerhalb dieses ersten Dezenniums nach Erscheinen des Originalwerkes in einem der Verbandsstaaten zu erscheinen habe. Ferner ist betont, daß gleich lange wie das eigentliche Übersetzungsrecht, auch das Recht des Vortrages und der Aufführung von Werken in anderer Sprache dauern solle. Zwar wird nun auch in diesem Punkte, wie eingangs schon bemerkt, Holland einen Vorbehalt zu der revidierten Berner Konvention machen müssen. Diese Mittellösung ist denn auch als der »schwache Punkt« des Entwurfes bezeichnet worden, und die Vereinigung von Letterkundigen hat geradezu das Postulat des allgemeinen uneingeschränkten Übersetzungsschutzes aufgestellt. An einen Erfolg glaubt sie wohl selber nicht, da im Gesetz vom 26. Juni 1911 die Richtlinien in dieser Hinsicht schon gezogen sind. Aber auch wenn es bei dieser Mittellösung bleibt, so ist der Fortschritt ein sehr bemerkenswerter, wenn man bedenkt, daß nach dem Gesetz von 1881 der Autor sich das Übersetzungsrecht für eine oder mehrere besonders anzuführende Sprachen vorbehalten muß, daß er seine Übersetzung innerhalb drei Jahren in den Niederlanden zu drucken hat, und dann nur ein Recht von fünf Jahren vom Datum des Hinterlegungsscheines an genießt. Holland wird sich an die neue Regelung gewöhnen und, wie andere Staaten, sie als Durchgangsstadium bis zur völligen Anerkennung des Übersetzungsrechtes betrachten lernen.

Im ferneren ist das **Bearbeitungsrecht** voll anerkannt, also das Recht, ein Musikarrangement oder eine Bühnenbearbeitung oder ganz allgemein irgendeine gänzliche oder teilweise Umarbeitung oder Umgestaltung des Originalwerkes vorzunehmen; der Autor kann also alle derartigen indirekten Aneignungen verbieten, die nicht als ein neues Originalwerk betrachtet werden können (vgl. Art. 12 der rev. Berner Konvention).

Aufführungs- und Darstellungsrecht werden ohne weiteres geschützt; der für die Wahrung des Aufführungsrechtes an dramatisch-musikalischen und dramatischen Werken nötige Vorbehalt ist beseitigt. Sowohl die Wiedergabe der Werke auf mechanischen Instrumenten (Art. 13) wie deren Aufführung mittelst solcher Instrumente sind gewährt, ebenso das Vorführungsrecht durch Kinematographen und andere derartige Vorrichtungen. Von irgendeinem Zwangslizenzsystem ist im Entwurf Umgang genommen.

Offenbar besitzt der Autor im Prinzip auch das ausschließliche Recht, das Werk **auszustellen**, denn dieses Recht wird folgendermaßen durch Art. 21 beschränkt: Der Eigentümer eines Gemäldes, einer Zeichnung, eines Bauwerkes oder einer Bildhauerarbeit oder (nach Beifügung im rev. Text) eines Werkes der angewandten Kunst ist, gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen in der Absicht, es zu verkaufen. Durch einen Zusatzantrag möchte Prof. Drucker diesem Eigentümer auch noch gestatten, von solchen Werken Abbildungen in gebräuchlicher Weise in Verkaufskatalogen erscheinen zu lassen.

Ebenfalls zugebilligt ist dem Maler grundsätzlich das sog. **Wiederholungsrecht**, da er, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Art. 22 — ungeachtet der Übertragung des Urheberrechtes — berechtigt sein soll, gleiche Gemälde anzufertigen.

Man sieht, das neue holländische Gesetz faßt beinahe alle Nutzungsmöglichkeiten und Modalitäten ins Auge.

Schutzdauer. Die Hauptschutzfrist wäre nach dem Entwurf 50 Jahre post mortem auctoris; ferner würde die Schutzdauer für Werke von juristischen Personen, für anonym und pseudonym bleibende, sowie für nachgelassene Werke 50 Jahre nach dem Veröffentlichungsjahr betragen. Diese gleiche vom Veröffentlichungsjahre an noch 50 Jahre laufende Frist ist auch für Photographien und kinematographische Werke vorgesehen. Es darf aber nicht verhehlt werden, daß sich eine Strömung geltend gemacht hat, die eine Herabsetzung der Schutzfrist auf die von Deutschland angenommene von 30 Jahren p. m. a. anstrebt, und zwar wurde diese Forderung vom niederländischen Verlegerverband, sowie von der Vereinigung zur Förderung des niederländischen Buchhandels gestellt. Für die Photographien und Kinematographien wurde sogar von den Künstlergesellschaften eine bloß 20jährige Schutzfrist befürwortet. Die gleichen Künstlergesellschaften halten auch dafür, es sollte für die Werke der angewandten Kunst eine kürzere Schutzdauer angenommen werden, z. B. 50 Jahre nach der Veröffentlichung oder die Lebenszeit des Autors im Minimum, da »eine allzulange Frist der Entwicklung der Kunst schadet«. Eine solche Begründung hört sich etwas sonderbar an im Munde der mit einer längeren Schutzfrist bedachten Beteiligten.

Entlehnungen. Hinsichtlich des in der periodischen Presse erschienenen Inhaltes ist die gleiche Vorschrift angenommen worden, wie in dem durch die Pariser Zusatzakte von 1896 abgeänderten Art. 7 zur Berner Konvention. Es wird also auch hier ein Vorbehalt zum neuen weitergehenden Art. 9 der revidierten Berner Übereinkunft nötig sein. Die Niederlande werden die Mitteltappe zwischen 1886 und 1908 einnehmen. Genauer wird in Art. 14 des Entwurfes noch von der Entlehnungsbesugnis nicht nur von Zeitungsartikeln, sondern auch von »Berichten und anderen Stücken« (rev. Fassung) gesprochen und ferner beigefügt, daß diese Besugnis nicht etwa nur die Wiedergabe in der Ursprache, sondern auch die Wiedergabe in der Übersetzung umfasse, was in der revidierten Berner Konvention nur zwischen den Zeilen zu lesen ist. Prof. Drucker möchte die politischen Artikel, die nach der Unionsvorschrift von 1906 gänzlich freigegeben sind, doch wenigstens dann schützen, wenn sie in Zeitschriften erscheinen. Derartige Artikel sind aber nach Unionsrecht schon jetzt geschützt, denn jene Bestimmung von 1886 und 1896 bezieht sich bloß auf die »Artikel zur Tagespolitik«, nicht auf Aufsätze über politische Fragen (s. das Nähere in meinem Kommentar zur Berner Konvention, S. 204). Die Kommission des Journalistenvereins verlangt außerdem noch einen 24stündigen ausschließlichen Schutz von Berichten und Artikeln, die einer Zeitung telegraphisch oder telephonisch von auswärts zugehen, gegen Wiedergabe in der gleichen Sprache; nachher wäre der Abdruck unter Quellenangabe frei. Dies wird von Herrn L. Israels, der lebhaft für vollen Schutz der journalistischen literarischen Arbeit eintritt, als eine Minimalforderung bezeichnet.

Noch nicht abgeschlossen ist jedenfalls die Diskussion über die Entlehnungen zu Unterrichtszwecken. Die erste Fassung des Entwurfes wollte die Herausgabe von Anthologien zu wissenschaftlichen Zwecken gestatten, wogegen unter Hinweis auf die mißbräuchliche Veranstaltung solcher vermeintlichen »Schulbücher« opponiert wurde. Die zweite Fassung erlaubt nunmehr unter der Bedingung genauer Quellenangabe (Werk und Urheber) die Aufnahme von einzelnen Fragmenten oder kurzen Aufsätzen und Gedichten in wissenschaftliche Werke, sowie in Ankündigungen und Besprechungen von Zeitungen und Zeitschriften, und zwar sowohl in der Ursprache wie in Übersetzungen. Gestattet ist auch die Mitteilung des sachlichen Inhaltes eines öffentlich gehaltenen noch ungedruckten Vortrages als Preßbericht unter Namensnennung des Vortragenden.